

Oktober 2016

## Meldepflichtige Krankheiten und Kopflausbefall (gemäß §§ 6, 8, 9 sowie § 33-36 Infektionsschutzgesetz (IfSG))

Bitte lesen Sie die folgenden Erläuterungen über Meldepflichtige Krankheiten/ Infektionen und Kopflausbefall aufmerksam durch. Sollten Fragen oder Unsicherheiten bestehen, können Sie sich immer an das Gesundheitsamt oder die Schule wenden.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Weitere Informationen bieten der *Leitfaden zum IfSG – 2010* des Hessischen Sozialministeriums sowie das *Merkblatt zur Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Kopflausbefall* des Robert Koch-Instituts.

### (1) Mitwirkungspflichten

Sollte Ihr Kind an einer der aufgeführten Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig oder verlaust sein, so ist die Schule unverzüglich zu informieren. Kinder, die an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt oder dessen verdächtig sind oder die verlaust sind, dürfen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder eine Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist, dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen. Gleiches gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

### (2) Informationen zu Kopflausbefall

Zur Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Kopflausbefall hat das Robert Koch-Institut (RKI) ein Merkblatt herausgegeben, das alle wichtigen Hinweise enthält.

#### Meldepflicht „Kopflausbefall“

Eltern sind gemäß § 34 Abs. 5 IfSG verpflichtet, der Gemeinschaftseinrichtung, die ihr Kind besucht, Mitteilung über einen beobachteten Kopflausbefall, auch nach dessen Behandlung, zu machen.

#### Zulassung nach Kopflausbefall

Direkt nach der ersten von zwei erforderlichen Behandlungen mit einem zugelassenen Mittel, das zur Tilgung von Kopflausbefall nachweislich geeignet ist (bitte Fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker), ergänzt durch sorgfältiges Auskämmen des mit Wasser und Haarpflegespülung angefeuchteten Haars, darf Ihr Kind wieder am Schulbetrieb teilnehmen. Sollte ein Lausbefall wiederholt – innerhalb von 4 Wochen – auftreten, ist der Schule ein ärztliches Attest über die erfolgreiche Behandlung des Befalls vorzulegen.

bitte umblättern ...